

# **STATUTEN**

## **Förderverein Hiltebrand Tennis**

### **Art. 1**

#### **Name und Sitz**

Unter dem Namen «Förderverein Hiltebrand Tennis» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Domizil des Vorstandes.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung und Unterstützung von Sinja Hiltebrand und Chiara Hiltebrand in ihrer Tenniskarriere.

### **Art.**

#### **3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge**

Mitglieder können natürliche oder juristische Person werden, welche sich mit der Förderung von jungen Talenten wie Sinja und Chiara Hiltebrand befassen.

Folgende Mitgliedschaftskategorien sind vorgesehen:

- Platin CHF 5000.00
- Gold CHF 3000.00
- Silber CHF 1500.00
- Bronze CHF 500.00

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

### **Art. 4**

#### **Sponsoring und Unterstützungsbeiträge**

Der Verein kann Sponsoringverträge abschliessen und im Rahmen dessen angemessene Werbeleistungen (z.B. Logo-Platzierung auf der Vereinswebsite) erbringen. Freiwillige Unterstützungsbeiträge ohne Gegenleistung sind ebenfalls möglich.

## **Art. 5**

### **Mittelverwendung**

Die Mittel werden dazu verwendet, das grosse finanzielle Engagement der Eltern für ihre Töchter zu unterstützen.

In Absprache mit den Eltern werden Rechnungen für Trainingsinfrastruktur und Athletik, Regeneration und Erholung, Ausrüstung oder Turnierspesen bezahlt.

Ziel des Vereins ist es, auf diese Weise jährlich Unterstützungsleistungen zu erbringen.

## **Art. 6**

### **Gegenleistungen**

Die Unterstützung ist nicht im Sinne eines Sponsorings gedacht, sondern als Starthilfe zur Förderung des Talentes und der sportlichen Entwicklung von Sinja Hildebrand und Chiara Hildebrand im Tennissport.

Aus diesem Grunde werden grundsätzlich keine Gegenleistungen seitens der Sportlerinnen erbracht.

Ein- bis zweimal jährlich werden die Mitglieder über die sportliche Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

## **Art. 7**

### **Beitritt**

Für den Beitritt in diesen Verein bedarf es eines Anmeldeformulars, auf welchem die Mitgliedschafts-Kategorie angegeben und die Kenntnisnahme dieser Statuten bestätigt werden muss.

## **Art. 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes neueintretende Mitglied verpflichtet sich mit seiner auf dem Anmeldeformular abgegebenen Unterschrift die Statuten, die Vereinsbeschlüsse sowie die sonstigen Vereinsvorschriften einzuhalten. Jedem Mitglied steht das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung zu.

## **Art. 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft und Dauer**

Grundsätzlich sollen sämtliche Mitglieder den Verein solange unterstützen, wie Sinja Hildebrand und Chiara Hildebrand ihre sportliche Laufbahn im Tennissport verfolgen und auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beendet werden.

## **Art. 10**

### **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

#### **a) Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. In die Kompetenzen der Generalversammlung fällt die Erledigung aller den Förderverein betreffenden Fragen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Einladungen zur Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes festlegen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahl mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Die Vereinsbeschlüsse sind auch für die an der Vereinsversammlung nicht anwesenden Mitglieder verbindlich.

Das Protokoll der Vereinsversammlung ist den Mitgliedern innert 60 Tagen zuzustellen. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlung finden statt, wenn dies die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und genau umschriebenen Traktanden verlangen.

## **b) Der Vorstand**

Die Verwaltung wird durch den Vorstand geführt. Er besteht aus:

- Reto Hildebrand, Präsident und Kassier
- Sandra Hildebrand, Vizepräsidentin

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

## **Art.**

### **11 Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring- und Unterstützungsbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen

Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedschaftskategorie.

Eine Erhöhung oder Reduktion der Mitgliederbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die Modalitäten der Beitragserhebung werden durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein wird in folgenden Fällen automatisch aufgelöst:

- Sobald Sinja Hildebrand und Chiara Hildebrand ihre Spesen selber aufbringen können,
- die Tenniskarrieren beenden oder
- sobald sie ihre sportbezogenen Aufwendungen selbständig finanzieren können.

Ansonsten bedarf die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen im Verhältnis des letzten bezahlten Mitgliederbeitrages auf die jeweiligen Mitglieder aufzuteilen.

**Art. 13**  
**Diverses**

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. Februar 2026 in Bachenbülach genehmigt worden.

Gründungsmitglieder:

---

Reto Hildebrand

---

Sandra Hildebrand